

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag der
Klägerin auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 14/13 BH

L 10 R 4927/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 1903/12 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
18. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.7.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 22.11.2004 im Überprüfungsverfahren verneint, weil die allgemeine Wartezeit bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt gewesen sei.
- 2 Um das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil durchzuführen, hat die Klägerin beim BSG beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 I. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 7 II. Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufge-



stellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

- 8 III. Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 1. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Wenn die Klägerin im PKH-Gesuch moniert, das LSG sei ihren "Gutachterbeweisen ... entweder nicht oder nicht im gleichen Maße gefolgt wie den Beweisen der Beklagten", macht sie im Kern eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) geltend, worauf jedoch von vornherein keine Nichtzulassungsbeschwerde gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit sie damit gleichzeitig eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs rügen möchte (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), übersieht sie, dass dieser Anspruch die Gerichte nicht verpflichtet, den Beweisen und Rechtsansichten eines Beteiligten auch zu folgen (*BVerfG Beschlüsse der 2. Kammer des 2. Senats vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07 ua - BVerfGK 14, 238 sowie der 2. Kammer des 1. Senats vom 29.10.2009 - 1 BvR 1729/09 - NZS 2010, 497 RdNr 17; BSG Beschluss vom 24.8.2011 - B 6 KA 3/11 C - Juris RdNr 9*). Art 103 Abs 1 GG gewährleistet nur, dass die Beteiligten "gehört", nicht jedoch "erhört" werden (*BSG Beschlüsse vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B - BeckRS 2011, 73125 RdNr 9 und vom 18.12.2012 - B 13 R 305/11 B - BeckRS 2013, 65780 RdNr 8*).
- 10 2. Soweit die Klägerin einen erheblichen "Verfahrensnachteil" darin sieht, dass sie "aus finanziellen Gründen im Gegensatz zur Seite der Beklagten nicht persönlich der Verhandlung vor dem Landessozialgericht" habe beiwohnen können, weil "ein wegen Mittellosigkeit gestellter Fahrtkostenantrag ... aus unerfindlichen Gründen abgelehnt" worden sei, ist hierin ebenfalls kein Verfahrensmangel zu erblicken.
- 11 a) Die Prozessgrundrechte auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) und auf ein faires Verfahren (*Art 2 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG*), die die Klägerin damit sinngemäß rügt, verlangen nicht, jedem Beteiligten das persönliche Auftreten vor Gericht finanziell zu ermöglichen. Vielmehr gebieten das Prinzip der Rechtsschutzgleichheit (*Art 3 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG*) und die Garantie des effektiven Rechtsschutzes (*Art 3 Abs 1, Art 19 Abs 4, Art 20 Abs 3 GG*) lediglich, die Situation Bemittelter und Unbemittelter bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes weitgehend anzugleichen (*vgl BVerfGE 78, 104, 117 f; 81, 347, 357; stRspr*); eine vollständige Gleichstellung ist nicht erforderlich. Mit den Regelungen über die PKH (§§ 114 ff ZPO), die auch im sozialgerichtlichen Verfahren gelten (§ 73a Abs 1 S 1 SGG), er-



möglichst der Gesetzgeber Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (vgl. insgesamt BVerfG Beschluss vom 18.12.2001 - 1 BvR 391/01 - NZS 2002, 420 f; Senatsbeschluss vom 9.10.2012 - B 5 R 168/12 B - SozR 4-1500 § 73a Nr 9 = Juris RdNr 6). Dabei erstreckt sich die PKH grundsätzlich auch auf die Übernahme von Reisekosten für die notwendige Teilnahme an Gerichtsterminen (vgl. BFH Beschlüsse vom 29.11.2007 - III B 21/07 - Juris RdNr 4 und vom 8.6.2006 - VII B 323/05 - Juris RdNr 4; BVerfG Beschluss vom 19.2.1997 - 3 PKH 1/97 - Buchholz 310 § 166 VwGO Nr 37; BGH Beschluss vom 19.3.1975 - IV ARZ (VZ) 29/74 - BGHZ 64, 139 <zum Armenrecht>; OLG München Beschluss vom 21.11.1996 - 25 W 2981/96 - MDR 1997, 194; Seiler in Thomas/Putzo, ZPO, 34. Aufl 2013, § 122 RdNr 1; Geimer in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 122 RdNr 26; Motzer in MünchKomm, ZPO, 4. Aufl 2013, § 122 RdNr 9). Dies setzt allerdings voraus, dass ein vermögender Beteiligter, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei das Kostenrisiko berücksichtigt, an der Gerichtsverhandlung teilgenommen hätte, und dass der konkret Betroffene nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (vgl. § 114 S 1 ZPO iVm § 73a Abs 1 S 1 SGG). Das LSG hatte hier jedoch den Antrag der Klägerin auf PKH für das Berufungsverfahren gerade wegen mangelnder Erfolgsaussichten durch Beschluss vom 21.2.2013 abgelehnt. In dieser Situation hätte ein kostenbewusster Rechtsuchender bereits die weitere Rechtsverfolgung im Berufungsrechtszug unterlassen; jedenfalls ist anzunehmen, dass er - ungeachtet des Vorhandenseins ausreichender eigener Mittel - darauf verzichtet hätte, zur mündlichen Verhandlung anzureisen.

- 12 Zwar stand der ablehnende PKH-Beschluss vom 21.2.2013 einem erneuten PKH-Gesuch, das im Antrag "auf Ladung" und Fahrtkostenübernahme vom 3.7.2013 gesehen werden kann, nicht entgegen, weil Beschlüsse, die PKH versagen, auch im Falle ihrer Unanfechtbarkeit keine materielle Rechtskraft erlangen (BGH Beschlüsse vom 10.3.2005 - XII ZB 19/04 - NJW 2005, 1498, 1499 und vom 3.3.2004 - IV ZB 43/03 - NJW 2004, 1805, 1806; BFH Beschluss vom 25.08.2009 - V S 10/07 - BFHE 226, 109; Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 71. Aufl 2013, § 127 RdNr 102; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a RdNr 13g; Geimer in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 117 RdNr 6), sodass ein PKH-Gesuch grundsätzlich wiederholt werden kann (Senatsbeschluss vom 15.9.2010 - B 5 R 12/10 BH - BeckRS 2010, 74083 RdNr 2; BGH aaO; BFHE aaO; Leitherer, aaO; Geimer, aaO, § 127 RdNr 43). Ein - ggf auf die Fahrtkostenübernahme beschränkter - PKH-Neuantrag erforderte aber ein Rechtsschutzbedürfnis, das nur vorliegt, wenn neue Tatsachen, Beweismittel oder rechtliche Gesichtspunkte vorgetragen werden, die zu einer günstigeren Beurteilung der Erfolgsaussichten führen können (BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33; BGH Beschluss vom 3.3.2004 - IV ZB 43/03 - NJW 2004, 1805, 1807; BFH Beschlüsse vom 20.11.2009 - III S 20/09 - BFH/NV 2010, 454, 455 und vom 20.10.1995 - IX S 4/95 - BFH/NV 1996, 256 mwN; Leitherer, aaO). Mit



ihrem Fahrtkostenantrag vom 3.7.2013 hat die Klägerin aber keine derart neuen Gründe vorgebracht, die das LSG im ersten PKH-Verfahren nicht berücksichtigt hatte.

- 13 b) Die Gewährung eines Reisekostenvorschusses außerhalb des PKH-Verfahrens für Beteiligte, deren persönliches Erscheinen (§ 111 Abs 1 S 1 SGG) - wie hier - nicht angeordnet ist (*dazu sogleich c*), sehen weder das SGG noch die ZPO (§ 202 S 1 SGG) vor. Es ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Gewährung von PKH, die Reisekostenvorschüsse mit umfasst, bei Unbemittelten allein davon abhängt, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint (*BVerfGE* 81, 347, 357; *BVerfG Kammerbeschluss vom 13.7.2005 - 1 BvR 175/05 - NJW* 2005, 3489, 3490; *vgl auch BVerwG Beschluss vom 19.2.1997 - 3 PKH 1/97 - Buchholz* 310 § 166 *VwGO Nr 37; BFH Beschlüsse vom 1.9.1997 - V B 57/97 - Juris RdNr 6 und vom 29.11.2007 - III B 21/07 - Juris RdNr 4; OVG Hamburg Beschluss vom 8.3.2010 - 3 So 190/08 - Juris RdNr 4; BFH Beschluss vom 8.6.2006 - VII B 323/05 - Juris RdNr 4 hält Gewährung eines Reisekostenvorschusses außerhalb des PKH-Verfahrens allerdings für "denkbar").*
- 14 c) Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass die ausdrückliche Entscheidung des Senatsvorsitzenden vom 4.7.2013, das persönliche Erscheinen (§ 111 Abs 1 S 1 SGG) der Klägerin nicht anzuordnen, ausnahmsweise ermessensfehlerhaft gewesen sein könnte. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens, das der Klägerin gemäß § 191 Halbs 1 SGG iVm § 3 JVEG einen Anspruch auf Fahrtkostenvorschuss verschafft hätte, sichert nicht den Anspruch des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs, sondern dient allein der Sachaufklärung sowie der Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten (*BSG Beschlüsse vom 31.1.2008 - B 2 U 311/07 B - Juris RdNr 4 mwN und vom 2.8.2010 - B 4 AS 48/10 B - Juris RdNr 7*). Dem Vorsitzenden des Spruchkörpers steht insofern ein großer Ermessensspielraum zu (*BSG Urteil vom 15.7.1992 - 9a RV 3/91 - Juris RdNr 11*). Besondere Tatumstände können das Ermessen aber reduzieren und die Anordnung des persönlichen Erscheinens gebieten, etwa um einem Beteiligten Gelegenheit zum mündlichen Vortrag zu geben, wenn die Aufforderung zum schriftlichen Vortrag, zB wegen Unbeholfenheit oder Sprachunkenntnis, keine erschöpfende Sachverhaltsaufklärung gewährleistet (*vgl hierzu BSG Urteil vom 15.7.1992 - Juris RdNr 11*). Für derartige besondere Tatumstände bietet der Sachverhalt jedoch keinen Anhaltspunkt.

